

Interview zu Kopter-Versicherungen

„Die Privathaftpflicht reicht oft nicht aus, da Modellsport nur bedingt mitversichert ist“

Die Nutzung von Drohnen und Koptern liegt im Trend. Damit aus dem Spaß keine finanzielle Not wird, müssen sich Besitzer allerdings richtig versichern. Auf welche Punkte kommt es dabei an? Pfefferminzia sprach darüber mit den Maklerbetreuern der Degenia, Christoph Meese und Stefan Scheel.

Pfefferminzia: Gibt es eigentlich Unterschiede zwischen Drohnen und Koptern?

Stefan Scheel: Gut, dass Sie das zuerst fragen. Generell sind Drohnen und Kopter ab Erreichen des Luftraumes sogenannte Unmanned Aerial Vehicle, kurz UAV, also unbemannte Luftfahrzeuge. Die Unterscheidung liegt einerseits in der Beschaffenheit sowie letztendlich in der Nutzung. Drohnen dienen meist militärischen Zwecken, haben im Regelfall ein Gewicht oberhalb von 25 Kilogramm und erreichen Geschwindigkeiten von über 300 Stundenkilometer.

Moderne Kopter wie etwa Hexa-, Okto-, oder Quadrokopter, wiegen heutzutage in der Regel weniger als 5 Kilo – ohne Fotokamera – und haben überwiegend zivile Einsatzgebiete. Durch Ihre technischen Möglichkeiten haben sie nicht nur längst den Privathaushalt erreicht, sondern werden vermehrt in den unterschiedlichsten gewerblichen Bereichen wie Forschung, Bau, Landwirtschaft, Fotografie und Transport eingesetzt.

Welche Auflagen und Beschränkungen müssen Nutzer beachten?

Christoph Meese: Auflagen und Bestimmungen wachsen bei diesem neuen Markt geradezu wie Pilze aus dem Boden. Hierzu verweisen wir ausdrücklich auf die Landesluftfahrtbehörde des jeweiligen Bundeslandes, in dem der Aufstieg vorgenommen wird. Einige wichtige Auflagen und Beschränkungen für private sowie gewerbliche Aufsteiger sind unter anderem, dass ohne Sondergenehmigung nur im unkontrollierten Luftraum geflogen werden darf. Er endet in einer Höhe von 762 Metern über den Boden.

Neu ist ab dem 1. Juni 2015 die Regelung im Umkreis der 16 internationalen deutschen Verkehrsflughäfen. Hier schützt eine sogenannte Kontrollzone individueller Lage und Ausdehnung den an- und abfliegenden Verkehr des Flughafens. Innerhalb eines Abstandes von 1,5 Kilometern vom Flughafenzaun ist die Nutzung von Drohnen und Koptern grundsätzlich ganz verboten.

Außerhalb des 1,5-Kilometer-Abstands benötigt jedes Luftfahrzeug, das in die Kontrollzone fliegt, eine Freigabe der Flugsicherung. Das gilt auch für kleine Flugmodelle und unbemannte Luftfahrzeuge. Die Freigabe für Flüge von Flugmodellen bis 5 Kilo Gesamtgewicht und einer Höhe von höchstens 30 Metern über Grund gilt mit der neuen Regelung pauschal als erteilt. Für unbemannte Luftfahrzeuge bis 25 Kilo Gesamtgewicht gilt das bis zu 50 Metern Flughöhe.

Welche Einschränkungen gibt es noch?

Scheel: Der Flugbetrieb darf nur in direkter Sichtweite des Steuerers stattfinden – der Einsatz von Videobrillen ist verboten. Der Luftraum ist während des Fluges, insbesondere im Hinblick auf anderen Verkehr, ständig vom Steuerer oder einer zweiten Person, die mit dem Steuerer in Kontakt steht, zu beobachten. Dem bemannten Flugverkehr ist stets auszuweichen. Über Menschenmengen, militärischen Objekten, Kraftwerken und Krankenhäusern darf grundsätzlich nicht geflogen werden. Und gerät ein Flugmodell oder ein unbemanntes Luftfahrzeug außer Kontrolle, muss man das unverzüglich der Flugsicherung melden.

Wieso braucht es eine spezielle Versicherung für Drohnen und Kopter? Reicht da nicht eine normale Haftpflicht?

Meese: Grundsätzlich gilt, sobald der Kopter den Boden verlässt und in den Luftraum eindringt, besteht Versicherungspflicht – analog den Modellfliegern. Die private Haftpflichtversicherung reicht hier oft nicht aus, da Modellsport häufig nur bedingt mitversichert ist. Jedoch muss man ganz klar darauf hinweisen, dass der Versicherungsschutz einer Privathaftpflicht definitiv Lücken bei der Kopternutzung aufweist.

Nehmen wir nur mal höhere Gewalt als Schadenauslöser, dann besteht laut Bedingungswerk keine Leistungspflicht des Versicherers. Aus diesem Grund empfehlen wir den privaten und gewerblichen Kopter-Piloten den Abschluss einer Luftfahrthalterhaftpflichtversicherung nach Paragraph 102 LuftVZO.

Der Pfefferminzia Newsletter - für Versicherungsprofis

www.pfefferminzia.de

Welche Kriterien sollte diese Versicherung unbedingt erfüllen?

Scheel: Der Luftfahrthalterhaftpflicht-Versicherungsvertrag muss Drittschäden aus dem Betrieb eines Luftfahrzeugs decken – und das mit der vom Gesetzgeber verlangten Mindestversicherungssumme nach Paragraf 37 Absatz LuftVG. Diese beläuft sich gegenwärtig, bei einem Abfluggewicht bis 500 Kilo auf 750.000 Sonderziehungsrechte – was aktuell einer Versicherungssumme von 975.000 Euro entspricht. Gewerbliche Nutzer sollten darauf achten, dass im Versicherungsschein der Versicherungsnachweis für die jeweilige Landesluftfahrtbehörde inkludiert ist.

Wo lauern die Hauptgefahren und welche Schäden haben Sie als Konzeptanbieter beziehungsweise Maklerpool schon miterlebt?

Meese: Unserer bisherigen Einschätzung nach liegen die Hauptgefahren in den direkten Umwelteinflüssen sowie den technischen aber auch menschlichen Einflüssen wie der Risikoneigung des Piloten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind wir mit der Schadenentwicklung noch zufrieden, denn bislang verzeichneten wir nur Blechschäden.

Typische Schadenbeispiele sind etwa Fassadenschäden an Immobilien, wenn der Kopter also gegen die Hauswand knallt und den Verputz inklusive Dämmung beschädigt. Auch Lackschäden an parkenden Autos gehören dazu. Dementgegen steht – wie vorher beschrieben – jedoch ein generell hohes Schadenpotential, was aber nicht automatisch mit einer hohen Schadenhäufigkeit einhergeht.

Gibt es neben der Halterhaftpflicht noch weiteren Absicherungsbedarf rund um das Thema Kopter und Drohnen?

Scheel: Aktuell verzeichnen wir eine rege Nachfrage hinsichtlich einer geeigneten Kaskoversicherung für UAVs sowie nach Deckungen für die Betriebshaftpflicht inklusive Halterhaftpflicht nebst Vermögensschadenversicherung, die den Fotografen vor Publikationsrisiken schützen soll.

Bevor Sie aber hier direkt nachfragen – ja, wir beschäftigen uns sehr intensiv mit den eben genannten Absicherungswünschen unserer Kunden. Stand heute, befinden wir uns in den Punkten Kasko und speziellen Zielgruppenkonzepten für Betriebshaftpflicht- sowie VSH-Lösungen für freiberuflich und gewerblich tätige Kopterpiloten in finalen Gesprächen mit namhaften Versicherern.

Über die Interviewpartner

Christoph Meese und Stefan Scheel sind Maklerbetreuer bei der Degenia Versicherungsdienst AG. Die Degenia hat vor kurzem das „Degenia-Deckungskonzept Kopter T16“ auf den Markt gebracht. Es gilt bis 25 Kilo Abfluggewicht und bietet eine weltweite Deckung (exklusive Kanada und USA Territorien) für einen unbegrenzten Nutzerkreis. Die Deckungssummen sind zwischen 1,5 und 10 Millionen Euro wählbar. [Weitere Infos gibt es hier.](#)

Dieser Artikel erschien am **30.09.2016** unter folgendem Link:

<http://www.pfefferminzia.de/interview-zu-kopter-versicherungen-die-privathaftpflicht-reicht-oft-nicht-aus-da-modellsport-nur-bedingt-mitversichert-ist-1475226376/>